

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. November 2016

1092. Regionaler Richtplan Oberland (Teilrevision; Gesamtkonzept Schiffflände/Strandbad Uster)

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2257/1998 setzte der Regierungsrat den regionalen Richtplan Oberland fest. Mit E-Mail-Schreiben vom 23. September 2015 ersuchte die Region Zürcher Oberland (RZO) um Festsetzung der Teilrevision des regionalen Richtplans Oberland gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. Juni 2015 betreffend die Festlegungen mehrerer Einträge, die Änderungen in verschiedenen Richtplankarten und im Richtplantext zur Folge haben. Vier der fünf beantragten Teilrevisionen wurden mit Beschluss Nr. 283/2016 vom Regierungsrat festgesetzt. Wegen fehlender Grundlagen zur Standortevaluation auf kommunaler Stufe wurde die vorliegende Teilrevision (Gesamtkonzept Schiffflände/Strandbad Uster) von der Festsetzung ausgenommen. In der Zwischenzeit hat die Stadt Uster die Teilrevision des kommunalen Richtplans Gesamtkonzept Schiffflände/Strandbad Uster und damit den Standort für ein neues Seerestaurant festgesetzt.

Die Vorlagen im regionalen und kommunalen Richtplan sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und sollen nun zeitlich parallel festgesetzt bzw. genehmigt werden.

B. Änderungen

Das Gesamtkonzept Schiffflände/Strandbad Uster umfasst in der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans den Neubau eines eingeschossigen Restaurants am Standort des heutigen Kiosks, den Neubau der Buswendeschlaufe mit gedecktem Warteraum, die Neugestaltung der bestehenden kleinen Parkanlage sowie die Sanierung/Aufstockung oder der Ersatz des bestehenden Bootshauses.

C. Anhörung und Mitwirkung

Die Anhörung der Nachbargemeinden und der Nachbarregionen sowie die öffentliche Auflage gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) dauerten vom 6. März 2015 bis zum 5. Mai 2015. Während dieser Auflagefrist sind sechs Einwendungen mit insgesamt 13 Anträgen gegen die Teilrevision Gesamtkonzept Schiffflände/Strandbad Uster eingegangen.

Die Delegiertenversammlung der RZO stimmte am 18. Juni 2015 der bereinigten Vorlage zu. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen und gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 10. September 2015 wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Das Mitwirkungsverfahren dient einerseits der Interessenabwägung als Grundlage für sachgerechte Planungsentscheide und andererseits dem politischen Meinungsbildungsprozess. Mit der Schaffung der kommunalen Grundlage (kommunaler Richtplan) hat sich die Planung auf regionaler Stufe inhaltlich nicht geändert, weshalb aus planungsrechtlicher Sicht kein zweiter Mitwirkungsprozess notwendig ist.

D. Festsetzung

Die Teilrevision des regionalen Richtplans Oberland (Gesamtkonzept Schiffflände/Strandbad Uster), Siedlung und Landschaft sowie Verkehr, erweist sich als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG) und ist festzusetzen.

Dieser Beschluss ist ein Akt im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und kann durch die betroffenen Gemeinden gestützt auf § 41 Abs. 1 VRG direkt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Auf Antrag der Baudirektion Kanton Zürich

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Teilrevision des regionalen Richtplans Oberland (Gesamtkonzept Schiffflände/Strandbad Uster), Siedlung und Landschaft sowie Verkehr, wird festgesetzt.

II. Der regionale Richtplan steht bei den Kanzleien der Regionsgemeinden und bei der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

III. Dispositiv I und II dieses Beschlusses sind von der Baudirektion gemäss § 6 Abs. 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann im Sinne der Erwägungen innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

- V. Mitteilung unter Beilage von je einem Dossier an
- Region Zürcher Oberland RZO, Sekretariat der Planungskommission, c/o Marti Partner Architekten und Planer AG, Zweierstrasse 25, 8044 Zürich (E)
 - die Stadträte (je ES)
 - Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster
 - Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
 - die Gemeinderäte (je ES)
 - Bäretswil, Schulhausstrasse 2, Postfach 321, 8344 Bäretswil
 - Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
 - Bubikon, Rutschbergstrasse 18, Postfach, 8608 Bubikon
 - Dürnten, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten
 - Fehraltorf, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf
 - Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
 - Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau
 - Grüningen, Stedtligasse 12, Postfach, 8627 Grüningen
 - Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil
 - Hittnau, Jakob-Stutz-Strasse 5, Postfach 222, 8335 Hittnau
 - Mönchaltorf, Esslingerstrasse 2, 8617 Mönchaltorf
 - Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
 - Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
 - Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach, 373, 8630 Rüti
 - Seegräben, Rutschbergstrasse 383, 8607 Seegräben
 - Wald, Bahnhofstrasse 6, Postfach, 8636 Wald
 - Wila, Kugelgasse 2, Postfach, 8492 Wila
 - Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg
 - das Verwaltungsgericht
 - das Baurekursgericht (zwei Dossiers)
 - die Baudirektion (zwei Dossiers)



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi